205
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang | Köln, 12. April 2010 | Nummer 14

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

231. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung Seite 205

232. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./. Vermessungstechniker Michael Löbach Seite 206

233. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.- Ing. Horst Müller ./. Vermessungstechniker Udo Pastors Seite 207

E Sonstige Mitteilungen

234. Liquidation Seite 207

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

231. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3546) schließen die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Bereich Erziehungs- und Familienberatung des Rhein-Sieg-Kreises umfasst vier über das Kreisgebiet verteilte Beratungsstellen. Die in der Stadt Siegburg betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im folgenden EB Siegburg genannt) umfasst in ihrem Einzugsbereich die Kommunen Lohmar, Siegburg, Much und Neunkirchen-Seelscheid.

§ 2

Die EB Siegburg, Mühlenstraße 49, 53721 Siegburg übernimmt die dem Jugendamt der Stadt Siegburg zufallenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 26. Januar 2005 – IV 3 – 6704.1 (Ministerialblatt NW Nr. 11 vom 2. März 2005).

§ 3

Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, die dem Rhein-Sieg-Kreis in der zuständigen Erziehungs- und Familienberatungsstelle entstehenden jährlichen Sach- und Personalkosten nach Abzug von Drittmitteln anteilig zu erstatten. Die Höhe errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner – zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres – der Stadt Siegburg an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg zuständig ist.

§ 4

Für das Jahr 2011 beläuft sich der kostendeckende Betrag auf ca. 200 000,– €, eventuelle Kostensteigerungen, die sich aus Veränderungen der Personalkostenförderung des Landes oder tarifvertraglichen Regelungen ergeben, werden in voller Höhe anteilig erstattet.

§ 5

Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet.

Die Aufgabengestaltung und -organisation der Erziehungsberatungsstelle unterliegt den vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d. h., dass in der Regel 80 % aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten.

Die EB Siegburg arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich im Einzelfall auf Wunsch der Stadt an der Entwicklung und Umsetzung wohnumfeldbezogener, vernetzter und gemeinwesenorientierter Jugendhilfekonzepte unter Federführung des Jugendamtes. Auf Leitungsebene finden jährlich zwei Planungsgespräche statt, die den Rahmen der gewünschten Leistungen, insbesondere Schwerpunkte und Verteilung der präventiven Angebote abstimmen.

Sofern von der Aufgabenstellung her gefordert, wirkt die EB Siegburg an der Hilfeplanung mit. Die Umsetzung fachlicher Vorstellungen des Jugendamtes wird, soweit sie die Tätigkeit der EB Siegburg betrifft, inhaltlich miteinander entwickelt und abgestimmt werden. Gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Fachkräfte finden in regelmäßigen Abständen statt.

Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der EB Siegburg vor.

§ 6

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens eine Fachkraft pro 20 000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen. Sofern die Stadt Siegburg oder der Rhein-Sieg-Kreis nicht zwei Jahre vor Vertragsablauf schriftlich kündigen, verlängert sich diese Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

Bei einer Verlagerung des Dienstortes der EB Siegburg in eine andere Kommune oder Kostensteigerungen gegenüber dem Vorjahresbetrag um mehr als 5 %, die nicht durch tarifliche Veränderungen, durch Änderung des Einwohneranteils, oder durch Änderungen der Landesförderung bedingt sind, steht der Stadt Siegburg ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder der Landesrichtlinien wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Siegburg, den 22. Dezember 2009

gez.: F. H u h n	gez.: A. M a s t
Der Bürgermeister	Der Beigeordnete
der Stadt Siegburg	der Stadt Siegburg

Siegburg, den 29. Dezember 2009

gez.: F. K ü h n	gez.: Thomas W a g n e r
Der Landrat	Der Dezernent
des Rhein-Sieg-Kreises	des Rhein-Sieg-Kreises

Genehmigung

Zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbundenen Neuregelungen werden – abweichend von § 8 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 7 Satz 1 des Vereinbarungstextes am 1. Juli 2010 wirksam.

Sie ersetzen die Regelungen in der bisherigen Vereinbarung vom 1. Juli 2004/9. August 2004 (genehmigt am 4. Juli 2005 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Juli 2005), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 30. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-292

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 205

232. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Thomas Borowski ./. Vermessungstechniker Michael Löbach

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/054/10

Köln, den 31. März 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Borowski, Kaiserstraße 117, 53721 Siegburg, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau

und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Michael Löbach zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2010, S. 206

233. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Horst Müller ./. Vermessungstechniker Udo Pastors

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/087/10

Köln, den 31. März 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Horst Müller, Sieglarer Straße 6, 53840 Troisdorf habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Udo Pastors zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2010, S. 207

E Sonstige Mitteilungen

234. Liquidation

Der Verein Interessengemeinschaft Heimatbuch Birkesdorf e. V. hat sich aufgelöst. Als Liquidatoren des Vereins wurden der ehemalige Vorsitzende Peter Koschorreck, An der Kreisbahn 21, 52353 Düren und das ehemalige Vorstandsmitglied Arno Ernst, Eintrachtstraße 74, 52353 Düren bestimmt. Forderungen an den Verein können bei den Liquidatoren schriftlich angemeldet werden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 207

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.